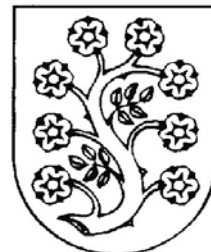


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



44. Jg., Nr. 24-28, 14. Juli 2013, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Nachruf

Am 27. Juni 2013 verstarb im Alter von 76 Jahren

Herr Willi Otten

Bürgermeister a.D.
Selfkant- Saeffelen

Der Verstorbene wurde im Jahre 1964 in die Gemeindevertretung der seinerzeit zum Amt Waldfeucht gehörenden selbständigen Gemeinde Saeffelen gewählt.

Nach der kommunalen Neugliederung im Jahre 1969 gehörte er der ersten Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant an. Im Jahre 1974 wurde Herr Otten zum stellvertretenden Bürgermeister und am 17. Oktober 1984 zum Bürgermeister der Gemeinde Selfkant gewählt.

Zum 1. Januar 1996 wurde er von der Gemeindevertretung zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Selfkant bestimmt und bei der Kommunalwahl am 12. September 1999 wurde ihm mit großer Mehrheit von den Bürgern das Vertrauen ausgesprochen und er wurde in seinem Amt bestätigt. Im Oktober 2004 trat er in den wohlverdienten Ruhestand.

Die überparteiliche und stets ausgleichende Amtsführung von Willi Otten wurde bei den verschiedensten Anlässen einvernehmlich von allen Fraktionen der Gemeindevertretung anerkennend gewürdigt. Seine politische Arbeit war von der Absicht geprägt, dem Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Selfkant zu dienen.

Willi Otten widmete sich den vielfältigen Aufgaben eines Bürgermeisters mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Er hat sich während seiner langjährigen ehrenamtlichen und späteren hauptamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Selfkant große Verdienste erworben.

Bei seinen Ratskollegen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und den Bürgern der Gemeinde Selfkant war er geachtet und geschätzt.

Als Anerkennung für seine Verdienste wurde ihm im Jahre 1995 das Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Herbert Corsten
Bürgermeister

Elmar Wählen
Personalratsvorsitzender

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Selfkant für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Gemeinde Selfkant mit Beschluss vom 28.05.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	15.049.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.531.350 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.387.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.623.750 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.979.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.040.500 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.765.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 €

und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.481.850 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden mittels Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 12.12.2012 für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	445 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	416 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k. u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k. w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.

§ 9

Im Stellenplan können Beamtinnen und Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg am 03.06.2013 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat mit Verfügung vom 24.06.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan ist unter der Adresse www.selfkant.de im Internet verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen bleibt im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 05.07.2013

Der Bürgermeister
gez. Corsten

Corsten

Sitzung der Gemeindevertretung

Am 17.07.2013 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Gewerbegebiet „Alte Gärtnerei“ Wehr
Hier: Vorstellung der Erschließungsplanung
2. Erschließung einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Tüddern, Flur 2, Flurstück 294;
Hier: Änderung der Ausbauplanung
3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 32 – Tüddern, In der Raute;
Hier: Antrag eines Grundstückseigentümers auf Änderung der Darstellung von „privater Grünfläche“ in „WA-Fläche“ bzw. „Verkaufsfläche“
4. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Instandsetzung des Kriegerdenkmals Millen
5. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nicht öffentliche Sitzung

6. Grundstücksangelegenheiten
7. Auftragsvergaben; Sachstand Anbau Gesamtschule
8. Auftragsvergabe
9. Vertragsangelegenheit
10. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
11. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
12. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

Bürgerservice

Ab dem 10.06.2013 besteht die Möglichkeit im Foyer des Rathauses, Passbilder für Pässe, Ausweise, Führerscheine usw. anfertigen zu lassen.

Das Gerät steht zu den regulären Öffnungszeiten zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung Änderung Nr. N7 – Wehr, Süd-Ost II - Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 21. Juni 2013, Az: 35.2.11-54- 22/13 die Änderung Nr. N7 – Wehr, Süd-Ost OII – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant wie folgt genehmigt:

Genehmigung
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 20.03.2013 beschlossene

Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N7 – Wehr, Süd-Ost II –

Die Änderung Nr. N7 des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 33, von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:
Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Änderung Nr. N7 des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Änderung Nr. N6 des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der Änderung Nr. N7 des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung wird die Änderung Nr. N7 wirksam.

Selfkant, den 05. Juli 2013
Der Bürgermeister
Corsten

**Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplanes Selfkant Nr. 36
- Wehr, Alte Gärtnerei -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 28. Mai 2013 den Bebauungsplan Selfkant Nr. 36 – Wehr, Alte Gärtnerei – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Selfkant Nr. 36 sowie die Begründung und Festsetzung können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 33 – von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:
Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Selfkant Nr. 36 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplanes Selfkant Nr. 36 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Selfkant Nr. 36 in Kraft.

Selfkant, den 05. Juli 2013
Der Bürgermeister
Corsten

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Peter Schäfer,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 20;
er wurde am 23.06. 82 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Cremers,
wohnhaft in Süsterseel, Dechant-Kamper-Str. 24;
er wurde am 23.06. 84 Jahre alt.

Frau Klara Geradts,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 31;
sie wurde am 23.06. 87 Jahre alt.

Frau Margaretha Schroten,
wohnhaft in Tüddern, Sittarder Straße 22;
sie wurde am 25.06. 86 Jahre alt.

Herrn Gerhard Hagmanns,
wohnhaft in Höngen, Westerholzer Str. 33;
er wurde am 25.06. 82 Jahre alt.

Herrn Josef Peters,
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 9;
er wurde am 28.06. 84 Jahre alt.

Frau Maria Klassen,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 17;
sie wurde am 28.06. 80 Jahre alt.

Herrn Anton Doemens,
wohnhaft in Millen-Bruch, de-Plevitz-Str. 32;
er wurde am 29.06. 89 Jahre alt.

Frau Maria Jansen,
wohnhaft in Hillensberg, Bingletrader Str. 2;
sie wurde am 02.07. 85 Jahre alt.

Herrn Johann Hilken,
wohnhaft in Tüddern, Driesch 14;
er wurde am 03.07. 81 Jahre alt.

Frau Barbara Jetten,
wohnhaft in Wehr, Landstraße 1a;
sie wurde am 04.07. 92 Jahre alt.

Frau Theresa Vermeulen,
wohnhaft in Tüddern, Sittarder Straße 39;
sie wurde am 05.07. 82 Jahre alt.

Herrn Leo Sentis,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 55;
er wurde am 09.07. 81 Jahre alt.

Herrn Josef Plum,
wohnhaft in Hillensberg, Bingletrader Str. 4;
er wurde am 13.07. 86 Jahre alt.

Herrn Werner Fries,
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 10;
er wurde am 13.07. 81 Jahre alt.

Frau Margaretha Penners,
wohnhaft in Tüddern, Kämpchen 20;
sie wird am 14.07. 86 Jahre alt.

Herrn Johann Clevn,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 53;
er wird am 14.07. 87 Jahre alt.

Frau Anna Gansky,
wohnhaft in Tüddern, Driesch 9;
sie wird am 14.07. 96 Jahre alt.

Frau Maria Schulz,
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 28;
sie wird am 14.07. 80 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

- 14.07. Wallfahrt nach Heppeneert der
Schützenbruderschaft Millen
19.07.-
22.07. Odilia-Kirmes in Havert
27.07. Spatenstich Bürgerhaus Schalbruch,
17.00 Uhr
26.07.-
29.07. Anna-Kirmes in Susterseel

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an info@der-selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises
Heinsberg finden montags von 8.30 Uhr – 16.00
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 –
statt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
E-Mail: schiedsamt-selfkant@vodafone.de
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich
der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in
der Zeit von 9.00 – 10.00 Uhr im Rathaus in
Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.